

Vertrag

über die Einspeisung regenerativ erzeugter elektrischer Energie in das Niederspannungsnetz der BIGGE ENERGIE GmbH & Co. KG

«Kundenadresse» - im Folgenden „Anlagenbetreiber“ genannt -

und

BIGGE ENERGIE GmbH & Co. KG - im Folgenden „BIGGE ENERGIE“ genannt -

schließen hiermit für die Einspeisestelle des Anlagenbetreibers in

s. o.

Zählpunktbezeichnung: Erzeugung: DE
Einspeisung: DE

Anlagenstandort: «KUNSTRASSE» «KUNHAUSNR», «KUNPLZ» «KUNORT» den nachstehenden Vertrag über die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz der BIGGE ENERGIE.

1. Vertragsbestandteile

Das Vertragsanschreiben sowie die beigefügten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsverordnung in Niederspannung“ (NAV) vom 01. November 2006, einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen der BIGGE ENERGIE zur NAV“.

2. Gegenstand und Umfang der Einspeisung

2.1 Der Anlagenbetreiber hat an der o.g. Einspeisestelle eine **Fotovoltaik Anlage** (im Folgenden „Eigenerzeugungsanlage“ genannt) zur Erzeugung elektrischer Energie mit einer Nennleistung von **kW** installiert, die er parallel mit dem Netz der BIGGE ENERGIE betreibt. Nach den Angaben des Anlagenbetreibers ist die Erzeugung elektrischer Energie aus dieser Eigenerzeugungsanlage förderfähig nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG). Die Einspeisung erfolgt in das Niederspannungsnetz der BIGGE ENERGIE.

2.2 Die Einspeisung der elektrischen Energie erfolgt entweder in Form von Drehstrom mit einer Spannung von etwa 400 V oder in Form von Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 230 V und einer Frequenz von etwa 50 Hz.

3. Vergütung und Abrechnung

3.1 BIGGE ENERGIE vergütet dem Anlagenbetreiber für die von ihm an BIGGE ENERGIE gelieferte elektrische Energie das im „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (EEG) vorgesehene Mindestentgelt, sofern die Voraussetzungen des EEG zur Förderung des eingespeisten Stroms gegeben sind.

3.2 Der vorgenannten Vergütung wird die Umsatzsteuer hinzugerechnet, wenn der Anlagenbetreiber der BIGGE ENERGIE schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist.

3.3 Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die endgültige Abrechnung erfolgt jeweils zum Kalenderjahresende.

3.4 Bei Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen des Anlagenbetreibers nach diesem Vertrag (z.B. an Kreditgeber) besitzen geeignete Gegenansprüche der BIGGE ENERGIE zur Aufrechnung Vorrang.

4. Einspeisung, Betrieb und Technik

- 4.1 Einspeisung, Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Eigenerzeugungsanlage müssen den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend durchgeführt werden.

Hierbei sind insbesondere in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:

- die VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen)
- die „Richtlinie für den Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ der VDEW (Anlage 3)

Die BIGGE ENERGIE ist berechtigt, Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Anlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen des sicheren und störungsfreien Betriebs des BIGGE ENERGIE-Netzes notwendig ist.

- 4.2 Der Anlagenbetreiber wird bei beabsichtigten Änderungen an seiner Eigenerzeugungsanlage, soweit diese Auswirkungen auf den Betrieb des BIGGE ENERGIE-Netzes haben können (z.B. Änderung der Nennleistung der Eigenerzeugungsanlage, Auswechslung von Schutzeinrichtungen oder Änderungen an den Kompensationseinrichtungen), vor deren Durchführung mit der BIGGE ENERGIE abstimmen.
- 4.3 Die BIGGE ENERGIE ist bei Mängeln an der elektrischen Anlage des Anlagenbetreibers oder bei Mängeln in der Betriebsführung der Anlage, die Rückwirkungen auf das Netz der BIGGE ENERGIE oder Anlagen Dritter haben, nach vorheriger Ankündigung zur Trennung der Eigenerzeugungsanlage vom Netz berechtigt.

5. Störung und Unterbrechung der Einspeisung und Haftung

- 5.1 Bei Gefahr und im Störfalle sowie zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten kann BIGGE ENERGIE die Aufnahme elektrischer Energie unterbrechen. Für die Benachrichtigungspflicht der BIGGE ENERGIE gegenüber dem Anlagenbetreiber gilt § 17 NAV.
- 5.2 Sollte einer der beiden Vertragspartner durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegen bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden können, an der Erzeugung, der Übertragung oder der Aufnahme elektrischer Energie gehindert sein, so ruhen insoweit seine Verpflichtungen zur Lieferung bzw. zum Bezug elektrischer Energie, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. Steht das Netz der BIGGE ENERGIE dem Anlagenbetreiber aus betrieblichen Gründen und/oder zur Abwehr von Gefahren zeitlich begrenzt nicht zur Verfügung, so haftet BIGGE ENERGIE nicht für mögliche Erlösausfälle seitens des Anlagenbetreibers unabhängig davon, ob der Vorfall angekündigt wurde oder nicht.
- 5.3 Die BIGGE ENERGIE haftet für Schäden, die der Anlagenbetreiber durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung erleidet, gemäß NAV.

6. Messung

Die vom Anlagenbetreiber gelieferte elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen erfasst, deren Auslegung sich nach den für die vertragsgemäße Abrechnung bereitzustellenden Messdaten richtet. Die Messeinrichtungen genügen den eichrechtlichen Vorschriften.

7. Preisanpassung

Eine Anpassung des gemäß EEG vorgesehenen Mindestentgeltes für die vom Anlagenbetreiber an die BIGGE ENERGIE gelieferte elektrische Energie wird automatisch mit In-Kraft-Treten einer entsprechenden Änderung des EEG wirksam.

8. Datenschutz

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der BIGGE ENERGIE verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertrages beteiligten Unternehmen weitergegeben.

9. Vertragsdauer

9.1 Dieser Vertrag tritt nach seiner Unterzeichnung durch den Anlagenbetreiber ab Inbetriebnahme der BIGGE ENERGIE - eigenen Zählanlage in Kraft und läuft längstens soweit und solange die BIGGE ENERGIE zur Abnahme und Vergütung der vom Anlagenbetreiber erzeugten elektrischen Energie auf Grund des EEG in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet ist. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9.3 Mit Beginn der Laufzeit dieses Vertrages enden alle früheren, für die Einspeisung an der Einspeisestelle geschlossenen Verträge, Vereinbarungen o.ä. zwischen dem Anlagenbetreiber und der BIGGE ENERGIE, mit Ausnahme von denjenigen Absprachen, die die Anschlussfragen (z.B. Anschlussvertrag) betreffen.

10. Rechtsnachfolgeklausel

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der verbleibende andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers begründete Bedenken erhoben werden können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.

11. Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

12 Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Entgelt- und Vergütungsregelung

Anlage 2: Kundendatenblatt

Olpe, 1. April 2015
BIGGE ENERGIE GmbH & Co. KG

.....
Ort, Datum

Dieser durch EDV erstellte Vertrag ist
seitens BIGGE ENERGIE ohne Unterschrift gültig.

.....
Unterschrift des Anlagenbetreibers